

Katholiken sehen religiöse Gefühle verletzt

Satire: Anstoßen von weiterführenden Gedanken durch Überspitzung

Online veröffentlicht eine Satire-Zeitschrift ein Foto unter der Überschrift „Endlich! Bischöfe erlauben Pille danach“. Der Beitrag erscheint in einer Rubrik namens „Elektro-Postkarte“. Auf der digital versendbaren Postkarte ist eine Frau zu sehen, die die Heilige Kommunion empfängt. 14 Leser der Zeitschrift beschwerten sich beim Presserat. Hauptvorwurf: Das Blatt habe gegen die Ziffer 10 des Pressekodex verstoßen. Ziffer 10 steht unter dem Oberbegriff „Religion, Weltanschauung, Sitte“ und enthält diesen Satz: „Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen“. Der Empfang der Heiligen Kommunion werde in der Postkarte als „Pille danach“ verhöhnt. Die Beschwerdeführer bezeichnen die Kommunion als Zentrum des Glaubens bzw. das Allerheiligste Altarsakrament. Das bedeute nichts Anderes als die Vereinigung mit dem Schöpfer. Verglichen werde dieser Akt mit einer todbringenden Pille. Die Veröffentlichung beleidige daher die Katholiken und verletze ihre religiösen Gefühle. Die Zeitschrift äußert sich nicht zu den Vorwürfen.

Die Zeitschrift hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Aufgabe von Satire ist es, durch Überspitzung und drastische Darstellung weiterführende Gedanken anzustoßen. Um einen bloßen Witz zur Satire werden zu lassen, bedarf es eines Kerns kritischer Reflexionen. Dies ist gängige Spruchpraxis des Presserats. Den tatsächlichen Anknüpfungspunkt sieht die Mehrheit des Ausschusses in diesem Fall in der gesellschaftlichen Debatte zur „Pille danach“ gegeben. Die Haltung der katholischen Kirche in dieser Frage hat eine breite Diskussion ausgelöst. Diesen gesellschaftlichen Bezug hat die Redaktion in ihrer E-Postkarte visualisiert. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses haben Verständnis dafür, dass die satirische Postkarte bei gläubigen Menschen auf Missfallen stößt. Da es in diesem Fall jedoch nicht um eine grundsätzliche Kritik an der Kommunion an sich geht, sieht der Ausschuss keine Schmähung der Religion gegeben. (0205/13/2)

Aktenzeichen:0205/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: unbegründet